



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/V/30
Originalfassung: englisch
Datum: 15. Oktober 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS
Beschluss des Rates

DER RAT,

in Anbetracht dessen, dass zur Bestimmung der Höhe ihrer jährlichen Beiträge die Mitgliedstaaten des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäss Artikel 26 Abs. (2) des Pariser Übereinkommens von 1961, durch das der Verband gegründet wurde, in drei Klassen eingeteilt werden;

in Anbetracht dessen, dass gemäss derselben Bestimmung der Beitrag eines jeden Verbandsstaates in Klasse I fünf Einheiten, in Klasse II drei Einheiten und in Klasse III eine Einheit beträgt;

in Anbetracht dessen, dass das in diesem Übereinkommen vorgesehene System nach den seit dessen Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen keine ausreichende Differenzierung zwischen den Verbandsstaaten hinsichtlich des proportionellen Anteils an den Gesamtausgaben, der auf jeden von ihnen entfallen soll, gestattet;

in Anbetracht dessen, dass es wünschenswert wäre, die obigen Bestimmungen so bald wie möglich abzuändern;

in Anbetracht dessen, dass wegen der für die Ratifizierung einer solchen Revision des Übereinkommens benötigten Zeit mit dem Inkrafttreten des revidierten Textes erst nach einigen Jahren gerechnet werden kann;

1. BESCHLIESST, dass in Abweichung von Artikel 27 Abs. (2) des Übereinkommens eine Konferenz zur Revision desselben im Jahre 1972 stattfinden soll;
2. BESCHLIESST ferner, dass diese Revision nach folgenden Grundsätzen vorbereitet und auf nachstehende Punkte beschränkt werden soll:
 - a) Zur Bestimmung der jährlich von den Verbandsstaaten zu leistenden Beiträge sollten folgende fünf Klassen und entsprechende Einheiten festgesetzt werden:

<u>Klasse</u>	<u>Einheiten</u>
I	5
II	4
III	3
IV	2
V	1

- b) Auf Ersuchen eines Verbandsstaates oder eines Staates, der Zulassung zum Verband in Übereinstimmung mit Artikel 32 des Übereinkommens beantragt, kann der Rat unter besonderen Umständen entscheiden, dass der betreffende Staat nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen braucht, der Klasse V entspricht.

- c) Jeder Staat soll frei bestimmen, in welche Klasse er eingestuft zu werden wünscht. Es sollen keine objektiven Kriterien hierfür im Übereinkommen festgelegt werden; es wird jedoch erwartet, dass, falls nötig nach Rücksprache mit dem Generalsekretär, die betreffenden Staaten eine realistische Einschätzung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber vornehmen werden.

- d) Das System des Übereinkommens, wonach jeder Verbandsstaat eine Stimme hat, soll beibehalten werden.

- e) Das Stimmrecht eines jeden Staates, der mit seinen Beitragszahlungen zwei Jahre und mehr im Rückstand ist, soll suspendiert werden, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nach Meinung des Rates auf aussergewöhnliche und unvermeidliche Umstände zurückzuführen.

- f) Im Falle einer Suspension des Stimmrechts sollen alle anderen Verpflichtungen und Rechte des betreffenden Staates weiter bestehen.

3. LÄDT die gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsstaaten, die demnächst in einem flexibleren System aufgrund einer Zahl von Einheiten ihre Beiträge bestimmen können, deren Wert etwa zwischen dem Wert der Einheiten der jetzigen Klassen liegen wird, dazu ein, ihren Anteil an den Gesamtbeiträgen ab 1972 freiwillig zu erhöhen, ungeachtet ihrer

späteren Entscheidung für eine Klasse, in die sie nach Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens eingestuft zu werden wünschen;

4. STELLT mit Genugtuung fest, dass im Interesse einer gerechten Verteilung folgende Verbandsstaaten sich bereit erklärt haben, ab 1972 ihren gegenwärtigen Beitrag freiwillig wie folgt zu erhöhen:

- i) Niederlande: 100%
- ii) Dänemark: 50%

und dass Schweden, um Falle seines Beitritts, bereit ist, den gleichen Beitrag wie den von Dänemark zugesagten zu leisten.

/Ende des Dokumentes/